

## JAHRBUCH

FÜR

## LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

DR. ANTON MAYER

N.-Ö. LANDES-ARCHIVAR UND BIBLIOTHEKAR.

ERSTER JAHRGANG

1902.



WIEN 1903.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

## INHALT.

---

	Seite
Untersuchungen und Beiträge zum historischen Atlas von Niederösterreich. Von Dr. Josef Lampel . . . . .	1
Über topographische Ansichten mit besonderer Berücksichtigung Nieder- österreichs. Von Dr. Max Vancsa . . . . .	67
Das Archiv und die Registratur der niederösterreichischen Stände von 1518 bis 1848. Von Dr. Anton Mayer . . . . .	89
Die Grenzen Niederösterreichs. Von Dr. Robert Sieger . . . . .	169
Die Aufzeichnungen des St. Pöltener Chorherrn Aquilin Joseph Hacker über den Einfall Karls VII. (Karl Albrechts) in Österreich 1741 bis 1742. Herausgegeben, übersetzt und kommentiert von Dr. Josef Schwerdfeger . . . . .	227
Die Aufhebung der Kartause Mauerbach. Ein Beitrag zur Geschichte der Josefinischen Klosteraufhebung. Von Dr. W. Boguth . . . . .	297
Archivalische Beiträge zur Geschichte niederösterreichischer Städte und Märkte. Von Dr. Heinrich Kretschmayr . . . . .	313
Nachträge und Berichtigungen . . . . .	356
Orts- und Personen-Register. Zusammengestellt von Dr. Viktor Thiel . . .	357

---

DIE  
**AUFHEBUNG DER KARTAUSE MAUERBACH.**

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DER JOSEFINISCHEN  
KLOSTERAUFHEBUNG.

VON

DR. W. BOGUTH.

---

# AUSGABUNG DER KARTHÄUSER MÄHNERBACH

DES BISTUMS NÜR NERBACH MIT BESONDERER BEZUGNAHME

AUF DEN KARTHÄUSERN

IM SAARLAND

Von den unter Josef II. aufgehobenen Klöstern Niederösterreichs<sup>1)</sup> erweckt besonders die Kartause Mauerbach historisches Interesse, weil die Zustände in diesem Kloster, wenn auch nicht die Ursache, so doch die unmittelbare Veranlassung des Klosterpatentes vom 12. Jänner 1782 waren. Gelegentlich einer Arbeit für die niederösterreichische Topographie lernte ich das diesbezügliche Aktenmaterial im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv und im Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht kennen und hielt es einer Veröffentlichung für wert.

Zu Beginn des Jahres 1781<sup>2)</sup> entwichen aus Mauerbach zwei Mönche, P. Marianus Herzog und P. Athanasius Stiepack, von denen der erstere schon durch längere Zeit der Führer der Opposition im Klosterkonvente war. Die beiden Flüchtlinge wandten sich nach Wien und richteten am 6. März<sup>3)</sup> eine Bittschrift an den Kaiser, in der sie darum baten, es möge ihnen gestattet werden, einige Zeit frei und ungehindert in Wien zu bleiben, um ihre Beschwerden gegen den Prälaten von Mauerbach ausarbeiten zu können. Der Kaiser gewährte ihre Bitte und schickte sie mit einem eigenhändigen Schreiben vom 9. März<sup>4)</sup> zum Hofkanzler Grafen Blümegen, damit »er ihre Klagen und Beschwerden ordentlich anhören und aufnehmen lasse«. Die beiden unzufriedenen Mönche machten von der ihnen gegebenen Erlaubnis ausgiebigen Gebrauch und arbeiteten eine umfangreiche Anklageschrift aus, die die heftigsten Angriffe gegen den Prälaten Franz Xaver Bertram enthielt und überhaupt die Zustände in der Kartause in den schwärzesten Farben schilderte. Daraufhin ordnete der Kaiser auf Vorschlag der Hofkanzlei die

<sup>1)</sup> Nach den Akten des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchives und des Archives des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

<sup>2)</sup> Nicht im August, wie bei Wiedemann: Geschichte der Kartause Mauerbach. Berichte und Mitteilungen des Wiener Altertums-Vereines, Bd. XIII, 1873, S. 122.

<sup>3)</sup> Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht, Faszikel Mauerbach.

<sup>4)</sup> Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht a. a. O.

Einsetzung einer Untersuchungskommission an, die aus zwei Räten der niederösterreichischen Regierung und einem vom fürstbischöflichen Ordinariat zu bestellenden geistlichen Kommissär zu bestehen habe, diese sollte die Sache »ohne mindester Partheylichkeit«<sup>1)</sup> untersuchen und darüber Bericht erstatten. Die beiden entflohenen Kartäuser wurden bis zur endgültigen Erledigung ihrer Beschwerden dem Erzbischof von Wien zur Unterbringung in einem Wiener Kloster übergeben, und zwar wurde der eine, P. Marian, bei den Karmelitern in der Leopoldstadt, der andere, P. Athanasius, bei den Karmelitern auf der Laimgrube vorläufig interniert. Die Untersuchungskommission bestand aus den beiden Regierungsräten Philipp von Hacker und Josef Frördevo und dem Domherrn und Konsistorialrat Freiherrn von Waldstätten als geistlichem Kommissär. Die Untersuchung wurde teils in Mauerbach, teils in Wien geführt und über ihr Ergebnis von der Kommission zunächst an die niederösterreichische Regierung berichtet. Die Regierung leitete den Bericht zugleich mit ihrem Gutachten an die Hofkanzlei und diese erstattete dem Kaiser am 10. November 1781 über die ganze Angelegenheit ihren Vortrag. Der umfangreiche Vortrag der Hofkanzlei,<sup>2)</sup> der den Bericht der Kommissäre und das Gutachten der Regierung inhaltlich zusammenfaßt, liegt den folgenden Ausführungen zu grunde.

Die Kommission hatte die gegen die Kartause und den Prälaten erhobenen Anklagen in folgende Gruppen geteilt: 1. die »Vergehungen« des Prälaten wider die allerhöchsten Verordnungen, 2. »Vergehungen ebendesselben« wider die Pflichten seines geistlichen Hirtenamtes, 3. der große Schuldenstand des Stiftes, 4. die »unge reimte Verfassung« des Stiftes, 5. die in demselben obwaltenden Mißbräuche, 6. die persönlichen Beschwerden der beiden Kartäuser und 7. die Vorschläge »der zu der Konventualen Seelenheil sowohl, als zu Beförderung ihrer geistlichen Wohlfahrt dienlichen Mittel«. Bezüglich des ersten Punktes war dem Prälaten zur Last gelegt worden, daß er die kaiserlichen Verordnungen in Klostersachen dem Konvent entweder gar nicht oder nur verstümmelt mitgeteilt habe und daß diese landesfürstlichen Verordnungen von ihm vielfach nicht befolgt worden seien. Die Kommission fand diese Anklage in einem Punkte bestätigt, sie stellte nämlich fest, daß in

<sup>1)</sup> Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht a. a. O.

<sup>2)</sup> Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Mauerbach noch drei Klosterarreste vorhanden seien, darunter eine kleine finstere Kammer mit einem Stock zum Anschmieden des Arrestanten. In dieser finsternen Kammer sei vor acht oder neun Jahren P. Johannes von Lewenegg auf schriftlichen Befehl des Erzbischofs von Wien wegen Schuldenmachens und verweigerter Beicht ungefähr hundert Tage eingesperrt und anfangs sogar angeschmiedet gewesen. Auch sei dieser Kerker seinerzeit dem zur Untersuchung der Klosterkerker abgesandten Konsistorialkommissär nicht gezeigt worden. Die Regierung erblickte in dem Vorhandensein dieser Kerker eine Verletzung der kaiserlichen Verordnung vom 31. August 1771, die anordnete, daß der Locus correctionis und detentionis in einem Kloster keinem Kerker ähnlich sein dürfe; auch sei der erwähnte P. Lewenegg erst nach dieser kaiserlichen Verordnung eingekerkert worden. Zur Entschuldigung des Prälaten könne nur angeführt werden, daß die Arrestierung auf Befehl des Erzbischofs erfolgt sei und seither die Kerker nicht mehr benützt wurden. Die Regierung beantragte, dem Prälaten wegen dieser Verletzung des Gehorsams gegenüber dem Landesfürsten in Ungnaden einen Verweis zu erteilen und ihm die Abschaffung der Kerker unter Androhung der Absetzung aufzutragen. Nur einer der Räte (von Mayenburg) ist der Meinung, daß der Verweis unterbleiben könnte, weil der Prälat vom Schläge gerührt sei und ein solcher Verweis ihm das Leben kosten könnte. Die anderen Anklagen bezüglich dieses ersten Punktes — Ungehorsam gegen die landesfürstlichen Verordnungen — erscheinen der Kommission teils minder erheblich, teils unbegründet, doch meint die Regierung, es sollten in Zukunft alle kaiserlichen Verordnungen, die das Stift angehen, dem ganzen Kapitel in extenso publiziert und über die Publikation ein Protokoll geführt werden.

Bezüglich des zweiten Anklagepunktes — Vergehen des Prälaten gegen die Pflichten seines geistlichen Hirtenamtes — hat die Kommission erhoben, daß der Prälat selten im Chor erscheine, nicht mit dem Konvent im Refektorium speise, keinen Gottesdienst halte, dem Kapitel die vorgeschriebenen Ermahnungen und guten Lehren nicht gebe u. s. w. Der Prälat, der das Tatsächliche zugab, entschuldigte sich mit seinen vielen Geschäften und leiblichen Gebrechen. Die Regierung faßte ihr Urteil über diesen Anklagepunkt dahin zusammen, »es komme aus der ganzen Untersuchung hervor, daß in diesem Stifte gar nicht der wahre Klostergeist, noch weniger jener

ihres Institutes herrsche und daß die meiste Schuld an dem Prälaten liege, der ihnen nicht nur mit keinem guten Beispiel vorgehet, sondern auch den meisten verhaßt sei, obschon die ihm zugemuteten Ausschweifungen unbewiesen und übertrieben sind.« Daher beantragt sie eine baldige Reform des Klosters durch den Erzbischof, auch sei dem Prälaten die Visitation der ausländischen Klöster zu untersagen, da dies viel Geld koste und der Prälat dadurch von seinen eigentlichen Pflichten abgelenkt werde.

Bezüglich des dritten Punktes war dem Prälaten in der Anklageschrift Eigenmächtigkeit in der Verwaltung, schlechte Wirtschaft und Nepotismus vorgeworfen worden. Die Kommission stellte fest, daß die Kartause beim Amtsantritt des Prälaten am 9. Februar 1763 215.645 fl. Schulden hatte, während das damals aufgenommene Wahlinventar nur einen Schuldenstand von 42.534 fl. aufwies. Diese allerdings etwas merkwürdige Tatsache, die ein recht eigentümliches Licht auf die Klosterwirtschaft jener Zeit wirft, suchte man in Mauerbach damit zu entschuldigen, daß man sagte, der Konvent habe von diesen Schulden nichts gewußt, sie seien erst nach der Wahl des Prälaten hervorgekommen. Von diesen Schulden habe der Prälat etwa 60.000 fl. abbezahlt, so daß der gegenwärtige Schuldenstand des Stiftes ungefähr 150.000 fl. betrage. Die jährlichen Einnahmen des Klosters ohne das Erträgnis des Seizerhofes beliefen sich auf 50.000 fl., die Ausgaben seien aber noch höher. Der gegen den Prälaten erhobene Vorwurf, schlecht gewirtschaftet zu haben, sei also unbegründet. Die Regierung ist der Ansicht, daß über diesen ganzen Punkt dem Prälaten »nichts Hauptsächliches zur Last gelegt werden könne«, doch meint sie, die Prälaten sollten, um Nachlässigkeiten in der Wirtschaft vorzubeugen, verhalten werden, jährlich Rechnung zu legen.

Die unter Punkt 4 erhobenen Anklagen richten sich, soweit sie nicht schon unter Punkt 2 erörtert wurden, hauptsächlich gegen die Laienbrüder. Die Regierung findet dieselben »unerwiesen und ungegründet« und diese Anklagen scheinen ihr »vielmehr aus Neid und besonderer Neigung der Ankläger sowohl als auch anderer Konventualen zu weltlichen Ämtern angestellt zu werden, welches sich für sie gar nicht schicken würde, zu entspringen«.

Bezüglich des fünften Punktes — die im Stifte obwaltenden Mißbräuche — findet die Regierung die erhobenen Beschuldigungen »theils ungegründet, theils unerheblich«, nur das eine wurde gefunden,

daß es den Konventualen schwer sei, Bücher aus der Bibliothek zu bekommen, was darin seinen Grund habe, daß viele Bücher in Verlust geraten und von den Konventualen verkauft worden seien.

Die persönlichen Beschwerden der beiden Kartäuser erklärt die Regierung »theils als nicht hieher gehörig, theils ungegründet, theils behoben, daher auch hiebey nichts weiter zu erinnern vorfalle«.

Was schließlich den siebenten Punkt — die Vorschläge zu einer Reform des Klosters — betrifft, so meinten die Kommissäre, daß dies kein Gegenstand ihres Auftrages sei, die Regierung gibt aber auch darüber ihr Gutachten ab, das belanglos erscheint, da es ja nicht durchgeführt wurde. Außerdem, bemerkten die Kommissäre, sei aus der ganzen Untersuchung hervorgekommen, daß P. Marian ein »böser Mensch« sei, der seinen Genossen P. Athanasius verführt habe, derselbe möge daher mit einer scharfen Verwarnung in das Kloster zurückgeschickt werden. Es werden jedoch auch noch fünf andere Konventualen als Rädelsführer und Mißvergnügte bezeichnet. Die Hauptschuld an den mißlichen Verhältnissen im Kloster tragen nach Ansicht der Kommission die »Oberen« und »Senioren«, die den jüngeren kein gutes Beispiel geben; der Prälat habe die Pflichten eines geistlichen Vorstehers vernachlässigt und auch der Vikar sei seiner Stellung nicht gewachsen, überhaupt aber zeige sich, »daß die klösterliche Zucht und Ordnung in Verfall und eine allgemeine Reformation nötig, die dem Ordinario zu überlassen wäre«. <sup>1)</sup>

So weit der Bericht der Untersuchungskommission. Die Regierung sprach sich in ihrem Gutachten dahin aus, daß P. Marian, der als »der größte Aufwiegler und Urheber aller Mißhelligkeiten« erscheine, nicht mehr nach Mauerbach zurückkehren, sondern in den weltgeistlichen Stand übertreten solle, im übrigen verweist sie auf ihre bei Erörterung der einzelnen Anklagepunkte gemachten Vorschläge. Die Anträge der Regierung laufen also im wesentlichen darauf hinaus: das Kloster sei durch den zuständigen Erzbischof zu reformieren, dem Prälaten ein strenger Verweis zu erteilen, weil er die landesfürstlichen Verordnungen nicht befolgt habe und ihm die Absetzung anzudrohen, falls er sein Vergehen wiederholen sollte. Diesem Beschluß des Regierungskollegiums tritt jedoch der Vize-

<sup>1)</sup> Gegenüber diesem Urteil der Kommission wird man doch unmöglich Wiedemann beistimmen können, wenn er a. a. O. S. 122 sagt: »Die Kommission fand die Disziplin den Ordenssätzen entsprechend.«

statthalter Graf Josef Herberstein nicht bei, er vertritt eine weit schärfere Ansicht. Er meint, die landesfürstlichen Verordnungen seien in Mauerbach in keiner Weise befolgt worden, auch sei die Klosterzucht so verfallen, daß an eine Wiederherstellung derselben nicht zu denken sei. Ähnliche Mißbräuche beständen auch in anderen Klöstern, ohne daß sie aufgedeckt würden, daher sei ein Exempel notwendig. Außerdem sei das Stift einer jener Orden, »die nicht allein dem Staat von keiner Seite nützlich, sondern demselben vielmehr zur Last und schädlich sind. Weil noch besonders zu wünschen wäre, daß alle dergleichen unnütze, dem Publikum vielmehr beschwerlichen Klöster aufgehoben werden könnten, wozu denn aber bei dem Stift Mauerbach aus Anlass der demselben zur Last fallenden Vergehungen die erwünschte Gelegenheit, ohne im Publikum ein widriges Aufsehen zu erregen, von selbst sich darbiete, welche auch bei den anderen Klöstern in dergleichen Fällen, wenn wider selbe solche Gebrechen vorkommen, zu ergreifen wäre. Wozu noch käme, dass durch Einziehung des reichlichen Vermögens besagten Stiftes ein Fonds zu manchen gemeinnützlichen öffentlichen Anstalten gestiftet und dem Publikum dadurch einiger Vortheil zugewendet werden könnte.« Daher ist er für die Aufhebung des Stiftes Mauerbach und die Unterbringung der Ordensgeistlichen in anderen Klöstern.

Die ganze Angelegenheit kam nun zur Beratung an die Hofkanzlei. Der Referent, Hofrat Krisch, sagt in seinem Gutachten, aus der Untersuchung habe sich ergeben, »daß in dieser Kartause allenthalben den landesfürstlichen sowohl als geistlichen Gesetzen und ihren eigenen Ordensregeln zuwider gehandelt werde, und weder Ordnung noch Zucht herrsche, minder mit dem Vermögen behörig gebahret werde«. Das wird nun in einzelnen Punkten erörtert- »Überhaupt«, fährt der Referent fort, »bestätige sich aus der ganzen Untersuchung, daß in dieser Kartause gar nicht der wahre Klostergeist, noch weniger jener ihres Institutes herrsche.« Doch würde er sich nicht der Meinung des Vizestatthalters anschließen, wenn nur »einiger Hoffnungsschein« wäre, die gesunkene Klosterzucht zu heben, dies sei aber aus verschiedenen Gründen, wie des näheren ausgeführt wird, nicht zu erwarten. Daher gibt er sein Votum für die Aufhebung der Kartause Mauerbach ab; die Geistlichen seien in anderen Ordenshäusern unterzubringen, das Vermögen des Klosters für andere fromme Anstalten, Armen-, Versorgungs-, Kranken-

häuser u. s. w. zu verwenden. Für den Fall aber, daß der Kaiser der Aufhebung der Kartause nicht zustimmen sollte, entwirft er ein umfangreiches Programm zur Reform des Klosters. Der Korreferent, Hofrat Heinke, »ist mit der Meinung des Referenten dergestalt verstanden, daß die angetragene Aufhebung der Kartause nur nicht in poenam geschehe, weil keine so schwere Verbrechen gefunden werden, daß alle gestraft werden sollten, ansonsten wäre er mit den von dem Referenten angetragenen Verfügungen ohne Aufhebung des Klosters verstanden.« Außerdem ist er für eine Generalinstruktion an alle Klöster, daß in jedem Kloster ein Gesetzbuch der seit 1767 erlassenen Verordnungen in Klostersachen vorhanden sein und dem Konvent zur Einsicht vorliegen müsse. Der Vizekanzler Graf Maria Josef Auersperg ist gegen die Aufhebung der Kartause, er meint, daß »die Verbrechen von keiner vorzüglichen Beträchtlichkeit, einige davon nicht vollkommen bewiesen, andere gar fälschlich vorgebracht« seien. Er ist daher nur für eine Instruktion nach dem Antrag des Korreferenten Heinke. Die übrigen Stimmen gehen dahin, es sei »keine hinlängliche Ursache, schon dermalen zur Aufhebung zu schreiten«, der untätige Prälat sei aber zur Resignation anzuweisen und es seien ihm jährlich 2000 fl. zum Unterhalt auszuwerfen. Der Erzbischof solle Neuwahlen anordnen, Friede und Ordnung in der Kartause herstellen, die Schuldigen bestrafen und in Bezug auf das Temporale im Einvernehmen mit der Regierung vorgehen; bezüglich der Kerker sei das Nötige zu veranlassen. Die mit der Beratung der ganzen Mauerbacher Angelegenheit betrauten Behörden, niederösterreichische Regierung und Hofkanzlei, hatten sich also im wesentlichen nur für eine Reform des Klosters durch den Erzbischof von Wien und Bestrafung des Prälaten durch einen Verweis oder Absetzung ausgesprochen, für die Aufhebung des Klosters waren nur zwei Stimmen, die des Referenten von der Hofkanzlei, Hofrates Krisch, und die des Vizestatthalters.

Die Entscheidung ruhte nun beim Kaiser; sie erfolgte in einer eigenhändigen Randbemerkung auf dem Bericht der Hofkanzlei und lautet: »Nicht dieser Casus specificus, sondern der schon lange bestehende Beweis, daß diejenigen Orden, die dem Nächsten ganz und gar unnütz sind, nicht Gott gefällig sein können, veranlaßt mich, der Kanzlei aufzutragen, in gesammten Erbländern diejenigen Orden männlichen und weiblichen Geschlechts, welche weder Schulen halten, noch Kranke unterhalten, noch sonst in studiis sich hervor-

thun, von nun an per Commissarios durch die Landesstellen in einem jeden Lande aufschreiben, ihre Einkünfte und Vermögen, wie mit den Jesuiten geschehen, zu übernehmen und denen Individuis einstweilen nur Pensionen auszuwerfen und ihnen frei zu lassen, entweder, da sie nicht so zahlreich sind, ohne Pension außer Landes zu gehen, oder selbst bei der Behörde einzukommen, a Votis dispensiert zu werden, um den weltgeistlichen Stand antreten zu können. Ich verstehe unter diesen Orden gesammte Kartäuser, Kamaldulenser, Eremiten, dann alle weibliche Karmeliterinnen, Klarisserinnen, Kapuzinerinnen und dergl. mehrere, so keine Jugend erziehen, keine Schulen halten und nicht die Kranken warten, und welche sowohl weiblich als männlich bloß vitam contemplativam führen. Die Kanzlei wird also diesen meinen Befehl in Vollzug setzen und mir ehestens den Vorschlag über die Art der Befolgung und die Berichte über deren Einkünfte heraufgeben, damit Ich hienach selbe zum Besten der Religion und des Nächstens nutzbar verwenden könne. Der Casus specificus der Kartäuser zu Mauerbach wird durch diese Meine allgemeine Anordnung ohne dieß von selbst entschieden. Joseph.« m. p.<sup>1)</sup>

Das wichtigste Ergebnis der vorstehenden Ausführungen scheint mir zu sein, daß die Josefinische Klostersaufhebung nicht erfolgte auf Antrag der zuständigen, mit der Untersuchung der Mauerbacher Angelegenheit betrauten Behörden, der niederösterreichischen Regierung und der Hofkanzlei, denn diese hatten ja nur Reform und nicht Aufhebung der Kartause beantragt und auch der Vizestatthalter, der in seinem Gutachten am weitesten ging, hatte die Aufhebung der Klöster, deren Bewohner ein sogenanntes beschauliches Leben führten, nur als wünschenswert hingestellt und von Fall zu Fall empfohlen, keineswegs aber eine so allgemeine Klostersaufhebung, wie sie tatsächlich erfolgte, befürwortet. Das Klosterpatent vom Jahre 1782 entsprang vielmehr der freien Entschließung Kaiser Josefs II., womit ich allerdings nicht leugnen will, daß sich auch außeramtliche Einflüsse in diesem Sinne geltend gemacht haben können.

Der weitere Verlauf der ganzen Angelegenheit ist aus Wolf<sup>2)</sup> bekannt. Am 21. Dezember 1781 erstattete die Hofkanzlei ein Gutachten, das von Hofrat Heinke ausgearbeitet war, über die Art und

<sup>1)</sup> Vgl. Wolf, Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich, S. 19 f.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 19 ff.

Weise der Klosteraufhebung; der Kaiser genehmigte mit geringen Abänderungen die Vorschläge der Hofkanzlei und am 12. Jänner 1782 erhielt das Reskript an die einzelnen Landesstellen — in Niederösterreich die Landesregierung — die kaiserliche Sanktion, das als das eigentliche Gesetz über die Klosteraufhebung anzusehen ist.<sup>1)</sup> Die von der Landesregierung mit der Aufhebung Mauerbachs betraute landesfürstliche Kommission bestand aus dem Regierungsrat Ignaz von Menßhengen, einem Regierungssekretär, einem Kanzlei- und einem Buchhaltungsbeamten. Sie hatte nebst der Aufhebung von Mauerbach auch die des Kamaldulenserklusters auf dem Kahlenberg und des Frauenklusters der Karmeliterinnen in Wiener-Neustadt durchzuführen.

Am 21. Jänner 1782 9 Uhr vormittags wurde dem Leiter der Kommission, Herrn von Menßhengen, das Dekret der Regierung zugestellt<sup>2)</sup>, und bereits um 10 Uhr vormittags begab sich die Kommission in den der Kartause gehörigen Seizerhof, um hier mit der Aufhebung zu beginnen. Den Stiftsbeamten wurde die kaiserliche Entschließung mitgeteilt und sie sowie alle Personen, die irgendwie mit der Verwaltung des Vermögens zu tun hatten, wie der Wirt, die Binder u. s. w., mußten den Manifestationseid, alles Vermögen des Klosters auszuliefern und nichts zu verheimlichen, ablegen. Der Hofmeister Johann Ellinger und der Amtsschreiber Anton Müller wurden gegen Angelobung durch Handschlag in Kameralpflicht genommen und die übrigen Dienstleute angewiesen, daß sie bis auf weitere Verordnungen in ihrem bisherigen Dienste bleiben könnten. Hierauf wurden die Siegel angelegt, das vorgefundene Bargeld gezählt und dem Kameralamt abgeliefert. Menßhengen wollte am nächsten Tage mit der Inventierung des Seizerhofes fortfahren, erhielt aber vom Vizestatthalter mündlich den Auftrag, hier in Wien seine Tätigkeit zu unterbrechen und am nächsten Tage nach Mauerbach zu gehen.

Am 22. Jänner 1782<sup>3)</sup>, an demselben Tage, an welchem auch das Mutterkloster Mauerbachs, Seiz in Steiermark, aufgehoben wurde<sup>4)</sup>, 12 Uhr mittags erschien die Kommission unter Führung

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Wolf a. a. O., S. 27 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. den Bericht desselben über die Aufhebung Mauerbachs vom 28. Februar 1782. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Faszikel Mauerbach.

<sup>3)</sup> Bei Wiedemann a. a. O., S. 123 fälschlich der 21.

<sup>4)</sup> Wolf, a. a. O. S. 67.

Menßhengens in der alten Stiftung Friedrichs des Schönen. Der Aufhebungsakt ging ganz in der Weise vor sich, wie es das Aufhebungsdekret vom 12. Jänner angeordnet hatte. Dem versammelten Konvent wurde die kaiserliche Entschließung vorgelesen und über die Publikation ein Protokoll verfaßt, das vom Vikar P. Dominikus Mayr im eigenen und im Namen des Prälaten, »welcher Letztere wegen kränklichen Umständen nicht schreiben kann«, und vom Senior P. Leopold Fischer unterzeichnet wurde.<sup>1)</sup> Hierauf wurden die Schlüssel zu den Kassen, dem Kirchenschatz, dem Archiv und den Vorrathshäusern abverlangt und alles versiegelt, was nicht zum Unterhalt für die Mönche während der Zeit ihres Verbleibens im Kloster notwendig war. Alle Personen, die irgendwie etwas mit der Verwaltung des Klostervermögens zu tun hatten, mußten den Manifestationseid ablegen<sup>2)</sup>, der einzige weltliche Beamte in Mauerbach, der Hofschreiber Kaspar Erber, wurde durch Angelobung und Handschlag in Kameralpflicht genommen. Ihm wurde der Viktualienvorrat übergeben und er sollte davon den Ordenspersonen, solange sie noch in dem aufgehobenen Kloster weilten, gegen Bezahlung zu den gewöhnlichen Marktpreisen das zu ihrem Lebensunterhalt Notwendige liefern. Vom 24. bis 31. Jänner waren die Kommissäre wie es in ihrem Berichte an die Regierung heißt, täglich von 8 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 8 Uhr abends damit beschäftigt, das Inventar aufzunehmen, sowohl in Mauerbach selbst, als auch in den der Kartause gehörigen Realitäten zu Gablitz und Frauenhofen. Die Kommission hätte sich nach Beendigung ihrer Tätigkeit in Mauerbach eigentlich auf die zu Mauerbach gehörigen Herrschaften Velm und St. Leonhard am Forst begeben sollen, um auch diese für den Staat in Besitz zu nehmen. Da sie aber noch die Aufhebung zweier anderer Klöster zu leiten hatte und die Regierung auf eine möglichst rasche Durchführung der kaiserlichen Verordnung Wert legte, wurden andere Beamte mit dieser Aufgabe betraut. So konnte die Kommission bereits am 1. Februar Mauerbach verlassen, um sich auf den Kahlenberg zu begeben.

<sup>1)</sup> Wenn Wiedemann a. a. O., S. 124 schreibt: »Während des Verlesens des landesherrlichen Dekretes wurde der Prälat vom Schläge gerührt. Der Vicarius trat rasch an seine Stelle«, so ist dies eine phantasievolle Ausschmückung des sonst so verdienten Mauerbacher Historiographen. In den amtlichen Berichten ist davon keine Spur, vielmehr hatte der Prälat früher schon einen Schlaganfall erlitten, der wahrscheinlich eine Lähmung zur Folge hatte. Vgl. 301.

<sup>2)</sup> Der Inhalt dieses Eides bei Wolf a. a. O., S. 32.

Die ausgedehnten Besitzungen des Klosters zerfielen in die Herrschaft Mauerbach, die Herrschaft Velm und das Kastenamt St. Leonhard am Forst.<sup>1)</sup> Für die Verwaltung der Herrschaft Mauerbach gab es zwei Ämter, eines in Mauerbach selbst und das Hofmeisteramt im Seizerhof zu Wien. Die Verwaltung Mauerbachs besorgten Prälät und Prokurator gemeinsam mit den Laienbrüdern, außerdem gab es dort einen weltlichen Hofschreiber, den bereits genannten Kaspar Erber, und einen weltlichen Wald-Übergeher. An der Spitze des Hofmeisteramtes im Seizerhof stand ein weltlicher Hofmeister namens Josef Ellinger, dem ein weltlicher Amtsschreiber und ein Laienbruder als Kellermeister zur Seite stand. Bargeld wurde in Mauerbach und im Seizerhof zusammen etwa 8500 fl. vorgefunden und samt allen Wertgegenständen wie Pretiosen, silbernen Medaillen, Silbergeschirr u. s. w. dem Kameral-Zahlamt abgeliefert. Die ausständigen Forderungen an einzutreibenden Schulden, Rückständen für verkaufte Holz und fälligen Untertanenabgaben beliefen sich auf ungefähr 6500 fl. Diesem Vermögen von zirka 15.000 fl. stand eine Schuldenlast von 153.037 fl. 50 kr. gegenüber.<sup>2)</sup> Die kolossalen Weinvorräte in den Kellern zu Mauerbach und im Seizerhof beliefen sich auf nahezu 14.000 Eimer und wurden später öffentlich versteigert. In Mauerbach bestand ein eigener Meierhof mit entsprechendem Vieh, Getreidevorräten, Wirtschaftsgebäuden und Gärten. An Gebäuden besaß das Kloster außer dem Stiftsgebäude samt den dazu gehörigen Kirchen und Wirtschaftsgebäuden in Mauerbach die Pfarrkirche mit dem Pfarrhof, das Schulhaus, eine Mühle, eine Bäckerei, eine Schmiede, eine Wagnerei, drei Weinkeller, ein Wirtshaus, ein Jägerhaus und ein altes Haus, das früher ein Spital gewesen war, ferner zwei Wirtshäuser und eine Kapelle in Gablitz und ein Wirtschaftsgebäude nebst einer kleinen Kirche in Frauenhofen. An unmittelbaren Besitzungen gehörten zur Herrschaft Mauerbach gegen 200 Tagwerk Wiesen in der Umgebung der Kartause und bei Hadersdorf, eine Au an der Donau bei Langenlebar, etwa 1000 Joch Wald und 122 $\frac{1}{2}$  Viertel

<sup>1)</sup> Vgl. darüber das vorläufige Inventar vom 27. Jänner und den bereits erwähnten Bericht der Kommission vom 28. Februar im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, sowie den Bericht des Kameral-Wirtschaftsdirektors Augustin Holzmeister an »die in Klostersaufhebungs-Sachen aufgestellte Hofkommission« vom 10. April 1782 im Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 302.

Bauweingärten in Gumpoldskirchen, Perchtoldsdorf, Heiligenstadt, Nußdorf, Kritzendorf, St. Veit, Königstetten und Henzing.<sup>1)</sup> Dazu kam noch der Getreidezehent zu Baumgarten im Tullnerfeld, Ollern, Weinzierl und St. Johannsberg und der Weinzehent und das Bergrecht zu St. Veit, Gumpoldskirchen, Pfaffstätten, Untersievering, Henzing, Baumgarten im Tullnerfeld und Grabensee. Dem Amte in Mauerbach unterstanden außerdem 107 Untertanen in den Vierteln ober und unter dem Wiener Walde und zwar in Frauenhofen 13, Grabensee 8, Johannesberg 4, Dörfel 7, Winden 1, Wimmersdorf 1, Erlaa 1, Katzelsdorf 8, Tulbing 1, Langenlebar 1, Henzing 7, Baumgarten 1, Saladorf 2, Mauerbach 28 und Gablitz 24. Das Hofmeisteramt im Seizerhof in Wien hatte zunächst die Verwaltung des Seizerhofes selbst und die Aufsicht über den dort befindlichen Weinkeller, in dem jährlich 3000 bis 4000 Eimer Wein ausgeschenkt wurden. Ferner besaßen die Mauerbacher auch ein Zinshaus mit einem Garten an der Wien, einen Freihof zu Gumpoldskirchen und einen in Kritzendorf. Außerdem war das Hofmeisteramt im Seizerhof die Grundobrigkeit für 115 Mauerbacher Untertanen zu beiden Seiten der Donau und zwar waren in Großriedental 41, Wollmansberg 33, Hohenruppersdorf 15 und 8 pfarrliche, Wolfpassing 5, Pillichsdorf, Erdpreß, Niederfellabrunn, Ollersdorf, Waidendorf und Sievering je 2, Windsdorf 1.

Die Herrschaft Velm war der Mittelpunkt der alten, teilweise noch aus dem XIV. Jahrhundert stammenden Besitzungen der Kartause im Marchfeld.<sup>2)</sup> Die Besitzungen und Hoheitsrechte dieser Herrschaft zerfielen in vier Kategorien: 1. »eigentümliche Ortschaften und Höfe« und zwar der Freihof in Velm, der Gerlaßhof und die Ortschaften Stillfried, Grub und Hohenruppersdorf mit entsprechenden Dominikalgründen an Äckern, Wiesen und Wäldern; 2. »zerstreute einzelne Untertanen«, und zwar drei zu Waidendorf und drei zu Ollersdorf; 3. Zehentgerechtigkeiten auf fremden Herrschaften und Orten und 4. besaß die Herrschaft Velm noch das Patronatsrecht über eine Reihe von Kirchen, nämlich die Pfarrkirche von Stillfried, deren Filialkirchen zu Ollersdorf und Mannersdorf, die Pfarrkirche

<sup>1)</sup> Die einzelnen Angaben stimmen hinsichtlich des Flächeninhaltes der Besitzungen nicht überein; es scheint eben an einer nur halbwegs genauen Vermessung gefehlt zu haben.

<sup>2)</sup> Inventar über die Herrschaft Velm im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Faszikel Mauerbach.

zu Ebental mit der Filialkirche zu Waidendorf und die Pfarrkirche zu Hohenruppersdorf. Die Verwaltung der ganzen Herrschaft besorgte ein dem Stifte unterstehender weltlicher Verwalter namens Martin Scholz. Die Besitzergreifung durch die Staatsgewalt und Inventierung erfolgte durch den Regierungssekretär Franz Paula Edlen von Hohenholz.

Das Kastenamt St. Leonhard am Forst<sup>1)</sup> zerfiel in drei Ämter: das Apfaltersbacher Amt mit 66 untertänigen Häusern, das Pöllendorfer Amt mit 64 Häusern und das Siebenhofer Amt mit 29 Häusern; der Besitz an Dominikalgründen war unbedeutend. Die Leitung des Kastenamtes hatte der Verwalter Josef Johann Stammel, dem ein Amtsschreiber zur Seite stand. Die landesfürstliche Kommission, die die Herrschaft im Namen des Staates in Besitz nahm, bestand aus dem Regierungsrat Ignaz Matt und einem Beamten der Buchhaltung.

Der Konvent bestand bei der Aufhebung der Kartause aus folgenden Mitgliedern: Franz Xaver Bertram, Prälat; P. Dominikus Mayer, Vikar; P. Peregrinus Ezmoser, Prokurator; P. Leopold Fischer, Senior und Sakristan; P. Friedrich Weiggandt, P. Hermann Kernstock, P. Ignaz Schlosser, P. Nikolaus Hirsche, P. Wenzel Des-Fours, P. Ferdinand Moser, P. Amandus Kremser, P. Andreas Hueber, P. Anthelmus Holliczka, P. Karl de Berto, P. Ambrosius Jeckl, P. Placidus Hoder, P. Hugo Kriedl, Minorit, und den beiden Flüchtlingen P. Marian Herzog und P. Athanasius Stiepach; ferner den Laienbrüdern Kaspar Käs, Dionysius Hiesberger, Ferdinand Kruckfeld und Vincenz Wagner. Zwei Laienbrüder, Josef Gomayer und Felix Altmann, hatten den Profesß noch nicht abgelegt. Bald nach der Aufhebung der Kartause hatte sich das Gerücht verbreitet und war auch dem Kaiser zu Ohren gekommen, daß dem Prälaten ein Ring, der ein Geschenk der Kaiserin Maria Theresia war, von dem landesfürstlichen Kommissär vom Finger gezogen worden sei. Der Kaiser ordnete darüber eine Untersuchung an und von der Landesregierung wurde der Leiter der Kommission von Menßhengen zur Äußerung verhalten, der diese Zumutung entschieden als eine Verleumdung zurückwies und sich dabei auf das Zeugnis des Prälaten selbst stützte. In einer Erklärung desselben vom 25. April 1782<sup>2)</sup>, die in seinem Namen vom Propst Ignaz Parhamer

<sup>1)</sup> Inventar im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Faszikel Mauerbach.

<sup>2)</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv, a. a. O.

unterzeichnet ist, heißt es, »daß das ausgesprengte Gerücht . . . . . ganz falsch, erdichtet und unbegründet« sei. Weiter erklärt der Prälat, »daß mir von obbesagten Herren Kommissarien mit vieler Leutseligkeit, Höflichkeit und Güte, insoweit es ihr aufhabendes Amt zuließe, begegnet worden.« Durch kaiserlichen Erlaß vom 4. April 1782<sup>1)</sup> wurde dem Exprälaten ein Gnadengehalt von 4 fl. täglich »ad dies Vitae« bewilliget. Er sollte denselben jedoch nicht mehr lange genießen, denn bereits am 2. April 1783 wurde der schon durch längere Zeit dahinsiechende Mann vom Tode ereilt.

Die Besitzungen der Kartause waren vom Staat eingezogen worden, das Gut Mauerbach selbst wurde jetzt eine Religionsfondsherrschaft, doch wurde das frühere Stiftsgebäude bereits im nächsten Jahre dem Stiftungsfonde zur Unterbringung »der Armen, Gebrechlichen oder sonst ekelhaften Kranken aus den verschiedenen Wiener Spitalern« übergeben.<sup>2)</sup> Der Seizerhof wurde verkauft und in ein Wohnhaus umgewandelt.

<sup>1)</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

<sup>2)</sup> Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht, Faszikel Mauerbach.